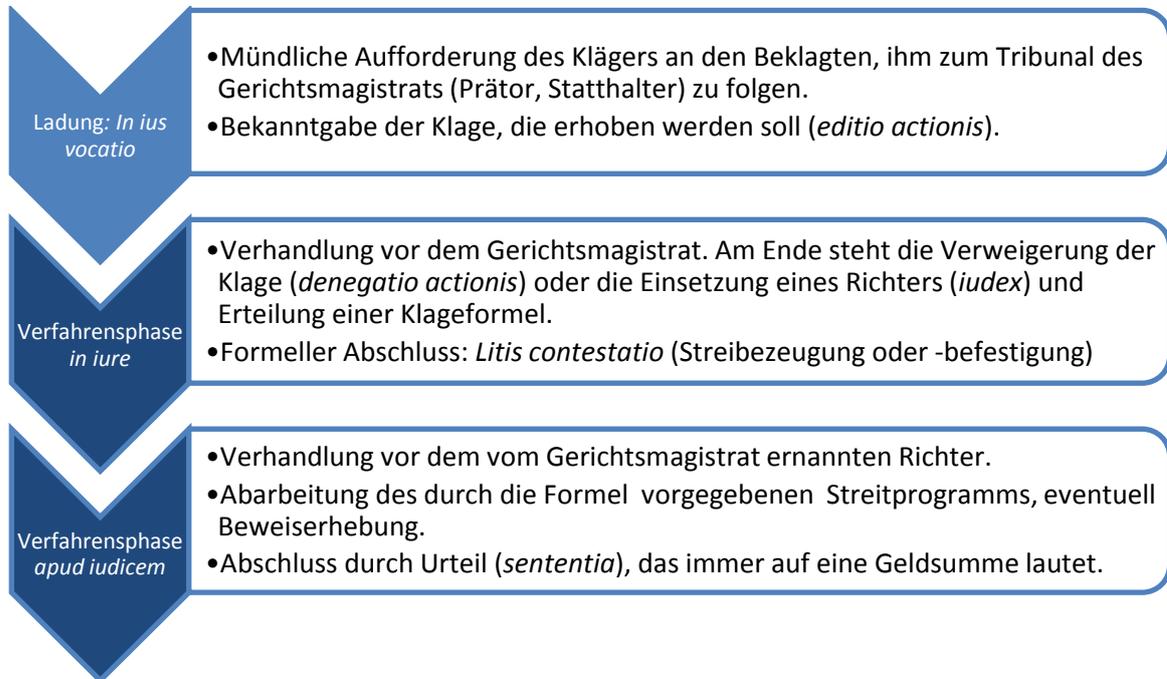


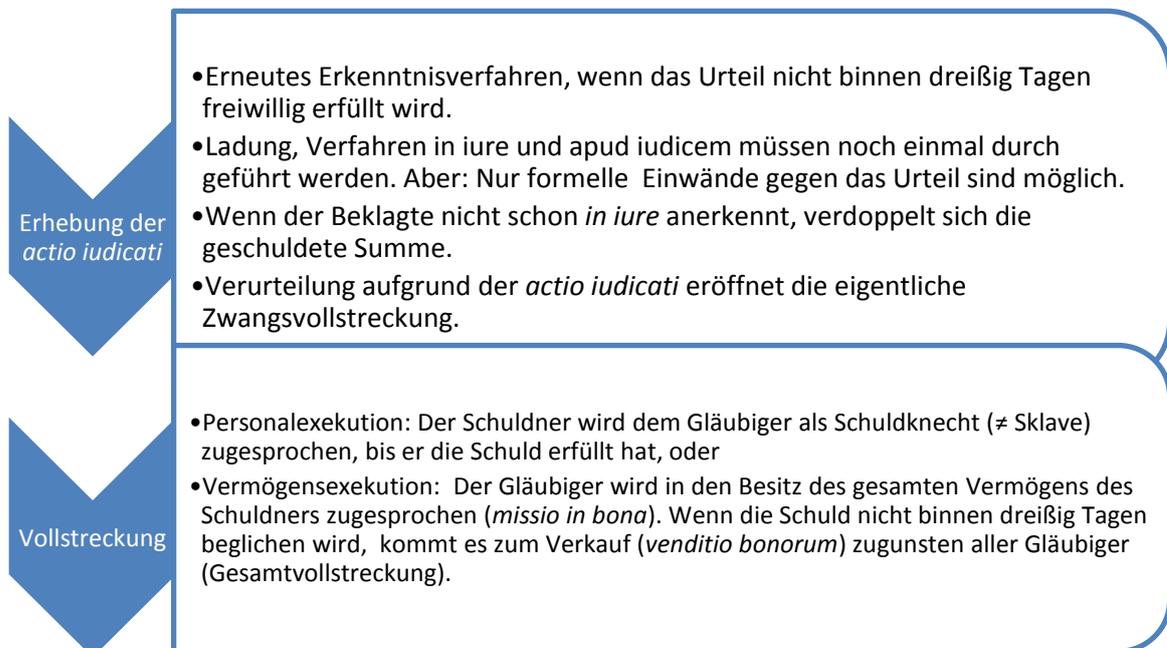
## Arbeitsblatt 2

### Der römische Zivilprozess (Formularverfahren)

#### 1. Das Erkenntnisverfahren



#### 2. Das Vollstreckungsverfahren



### Beispiele für Klageformeln: Gaius, Institutiones (Gai inst.) 4, 47

*Sed ex quibusdam causis praetor et in ius et in factum conceptas formulas proponit, ueluti depositi et commodati. illa enim formula, quae ita concepta est: iudex esto. quod Aulus Agerius apud Numerium Negidium mensam argenteam deposuit, qua de re agitur, quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet ex fide bona, eius, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemnato. si non paret, absolvito, in ius concepta est. at illa formula, quae ita concepta est: iudex esto. si paret Aulum Agerium apud Numerium Negidium mensam argenteam deposuisse eamque dolo malo Numerii Negidii Aulo Agerio redditam non esse, quanti ea res erit, tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemnato. si non paret, absolvito, in factum concepta est. similes etiam commodati formulae sunt.*

Aber für bestimmte Fälle hat der Prätor sowohl Klageformeln, die auf das Recht Bezug nehmen vorgeschlagen als auch solchen, die nur auf den Sachverhalt bezogen sind – zum Beispiel bei Verwahrung und Leihe. Denn die folgendermaßen gefasste Formel: ‘... soll Richter sein. im Hinblick darauf, dass Aulus Agerius bei Numerius Negidius einen silbernen Tisch hinterlegt hat – darum geht es – was auch immer Numerius Negidius wegen dieser Angelegenheit dem Aulus Agerius nach Treu und Glauben zu geben und zu leisten verpflichtet ist, dazu, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius. Wenn es sich nicht erweist, sprich frei’ nimmt auf das Recht Bezug. Aber die Formel, die folgendermaßen gefasst ist: ‘... soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass Aulus Agerius bei Numerius Negidius einen silbernen Tisch hinterlegt hat und dass dieser aufgrund der Arglist des Numerius Negidius nicht zurückgegeben wurde, was diese Sache wert ist, auf soviel Geld, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius. Wenn es sich nicht erweist, sprich frei’ ist auf den Sachverhalt bezogen. Auch für die Leihe bestehen ähnliche Formeln.

#### Erläuterungen:

- Die Klageformeln wurden vom Gerichtsmagistrat (Prätor bzw. Provinzstatthalter) zu Beginn seiner Amtszeit in einem Edikt bekanntgegeben. Damit enthielt das Edikt gewissermaßen ein Verzeichnis aller verfügbaren Anspruchsgrundlagen.
- Aulus Agerius und Numerius Negidius sind Blankettnamen für den Kläger und den Beklagten. Wenn der Gerichtsmagistrat die Formel in einem konkreten Fall erteilte, wurden die Namen der Parteien eingesetzt. Ebenso ist der silberne Tisch nur ein Beispiel, das im konkreten Fall durch den jeweiligen Verwahrungsgenstand ersetzt wurde.
- Wie Gaius berichtet, existierten für den Leih- und den Verwahrungsgenstand zwei alternative Klageformeln: Eine Formel nahm „auf das Recht Bezug“ (*formula in ius concepta*), die andere nur auf den konkreten Sachverhalt (*actio in factum concepta*). Damit ist Folgendes gemeint: Bei der *formula in ius concepta* wird der Richter aufgefordert, den Beklagten zu all dem zu verurteilen, was er nach Treu und Glauben zu geben und zu leisten verpflichtet ist. Der Richter muss selbst ermitteln, was Treu und Glauben im konkreten Fall gebieten, also selbst einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Bedeutung füllen. Bei der von Gaius an zweiter Stelle aufgeführten Formel ist die Anweisung an den Richter konkreter: Wenn er feststellen kann, dass der Beklagte den Verwahrungsgenstand vorsätzlich nicht zurück gegeben hat, muss er ihn zur Zahlung des Wertes der Sache (*quanti ea res erit*) verurteilen. Dem Richter bleibt damit als Aufgabe nur die Feststellung des Sachverhalts, aber nicht die Konkretisierung eines Rechtsbegriffs.